

## Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie

Die Stadtwerke Neustadt in Holstein stellen elektrische Energie gemäß der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)" vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2391ff. sowie den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Neustadt in Holstein zur StromGVV ab dem 01.01.2009 zu folgenden Preisen zur Verfügung:

### 1. Preise

|                                          |                 |          | netto        | brutto*)     |
|------------------------------------------|-----------------|----------|--------------|--------------|
| <b>1.1 Tarif E<br/>(Einfachtarif)</b>    | Grundpreis      | EUR/Jahr | <b>45,00</b> | <b>53,55</b> |
|                                          | Arbeitspreis    | Ct/kWh   | <b>19,00</b> | <b>22,61</b> |
| <b>1.2 Tarif Z<br/>(Zweizeitentarif)</b> | Grundpreis      | EUR/Jahr | <b>50,00</b> | <b>59,50</b> |
|                                          | Arbeitspreis HT | Ct/kWh   | <b>19,60</b> | <b>23,32</b> |
|                                          | Arbeitspreis NT | Ct/kWh   | <b>15,10</b> | <b>17,97</b> |

\*) brutto = inklusive 19 % Umsatzsteuer (Angaben gerundet)

Für die Anwendung des Zwei-Zeiten-Preises sind ein Zweitarif-Zähler und ein Schaltgerät erforderlich.

### 2. Begriffsbestimmungen

2.1. NT-Verbrauch („NT“ = Niedertarif) ist die vom Kunden in einer Ableseperiode während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit in kWh. Die Schwachlastzeit dauert zusammenhängend 10 Stunden, innerhalb der Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr, in den Kalendermonaten Januar, Februar, März, Oktober, November, Dezember. In den Kalendermonaten April, Mai, Juni, Juli, August, September dauert die Schwachlastzeit zusammenhängend 11 Stunden, innerhalb der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

2.2. HT-Verbrauch („HT“ = Hochtarif) ist die vom Kunden in einer Ableseperiode außerhalb der NT-Zeit bezogene elektrische Arbeit in kWh.

### 3. Wahl der Tarife

3.1. Der Kunde hat die Möglichkeit bei der Belieferung mit elektrischer Energie zwischen dem Tarif E und dem Tarif Z zu wählen. Dabei sind die Beschaffung der erforderlichen Messeinrichtungen und die Einrichtung des entsprechenden Zählerplatzes beim Kunden zeitlich zu berücksichtigen.

3.2. Die bei einem Tarifwechsel anfallenden Aufwendungen, z.B. durch Zählerwechsel, sind vom Kunden gemäß der Ergänzenden Bedingungen zur NAV zu tragen.

3.3. Die Stadtwerke beraten auf Wunsch des Kunden über die wirtschaftlich vorteilhafte Auswahl der Tarife.

#### **4. Stromsteuer und Konzessionsabgabe**

4.1. Die in Ziffer 1.1 und 1.2 genannten Arbeitspreise enthalten die gesetzlich festgelegte Stromsteuer (Regelsteuersatz gem. § 3 StromStG), die von den Stadtwerken an das Hauptzollamt abgeführt wird. Bei Vorlage eines Erlaubnisscheins sinken diese Preise um die Steuerermäßigung.

4.2. Die in Ziffer 1.1 und 1.2 genannten Arbeitspreise enthalten darüber hinaus die Konzessionsabgabe. Sie beträgt für den HT-Verbrauch 1,32 ct/kWh und für den NT-Verbrauch 0,61 ct/kWh.

#### **5. Preisstand**

Diese Allgemeinen Preise werden für den Stromverbrauch des Kunden ab 01.01.2009 wirksam und ersetzen die Allgemeinen Preise vom 01.10.2008.